

**Erklärung zu Anträgen auf Anerkennung nach der Übergangsregelung
(§ 11 PsychPbG i. V. m. § 12 AGPsychPbG)**

Mir ist bekannt, dass ich im Fall der Anerkennung aufgrund der Übergangsregelung verpflichtet bin, die zuständige Stelle unverzüglich über den Abbruch der Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung zu unterrichten und dass in diesem Fall die Anerkennung in der Regel zu widerrufen ist.

Mir ist bekannt, dass die Anerkennung aufgrund der Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2017 befristet ist. Das bedeutet, dass ich **nach dem 31. Juli 2017** nur noch als psychosoziale Prozessbegleiterin / psychosozialer Prozessbegleiter tätig werden kann, wenn ich eine von einem Land anerkannte Aus- und Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung abgeschlossen habe und aufgrund eines durch mich gestellten Folgeantrages von der zuständigen Stelle bereits endgültig anerkannt wurde. Dies gilt auch für die (weitere) Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleitung in Verfahren, die vor dem 31. Juli 2017 begonnen haben, aber vor dem 31. Juli 2017 noch nicht abgeschlossen sind.

Ort, Datum

Unterschrift